

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1957</b>	<b>Berlin, den 9. Dezember 1957</b>	<b>Nr. 72</b>
-------------	-------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28.11.57	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1957 .....	595
28.11.57	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1957 .....	596
22.11.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft. — Elektroenergie und Gas — .....	596
8.11.57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen .....	597
28.11.57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen .....	597
15.11.57	Arbeitsschutzanordnung 12/2. — Ausziehbare Leitern — .....	598
15.11.57	Anordnung über die Fahrgeldrückerstattung an Beschäftigte in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	598
15.11.57	Anordnung über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit .....	599
14.11.57	Anordnung Nr. 4 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) .....	601
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	602

Beschluß  
über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen  
für das Jahr 1957.

Vom 28. November 1957

Zur Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1957 beschließt der Ministerrat folgende Grundsätze:

1. Für die Beschäftigten der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen ist eine Weihnachtsszuwendung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtsszuwendungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtsszuwendung ist an alle Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die einen monatlichen Bruttoverdienst bis zu 500 DM beziehen.
4. Die Höhe der Weihnachtsszuwendungen beträgt:
  - a) für Verheiratete 35 DM
  - b) für Ledige 25 DM
  - c) für Lehrlinge 10 DM

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsszuwendungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder) können von den Betrieben im Rahmen der festgelegten Mittel zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Betriebsleitungen entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Die Zahlung der Weihnachtsszuwendungen erfolgt in der Zeit vom 5. bis 11. Dezember 1957.
6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsszuwendungen entsprechend zu verfahren.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grote wohl Rump f